

Artenschutzfachliche Risikoabschätzung zum Vorhaben Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stollberger Straße II“



Bearbeiter: N. Sigmund, Dipl.-Ing., Garten- und Landschaftsarchitekt,
E. Fuchs, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsnutzung & Naturschutz,
U. Wittig, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Datum: 05.07.2018

Auftraggeber: Stadt Thalheim / Erzgebirge Hauptstraße 5 09380 Thalheim	Auftragnehmer:  Ingenieurgruppe Chemnitz GbR <small>Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs</small> Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz Tel.: 0371-28 38 000 Fax: 0371-91 85 57 11 Mail: info@igc-chemnitz.de
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Gebiet	3
3. Artenpotential und Bestandsbewertung	4
4. Risikoabschätzung	10
5. Fotodokumentation	12

1. Einleitung

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/ Erzgeb. hat den Bebauungsplanaufstellungsbeschluss für eine Erweiterung des auf Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans vom September 2008 bestehenden Gewerbegebiets an der Stollberger Straße (B180) gefasst. Dafür wird zum Großteil landwirtschaftliche Nutzfläche im Anspruch genommen, darunter überwiegend Intensiv-Acker.

Für die Erarbeitung eines Bebauungsplanvorentwurfs, mit dem Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt werden sollen, werden fachgutachterliche Kenntnisse über möglicherweise berührte Artenschutzbelange benötigt. In diesem Zusammenhang beauftragte die Stadt Thalheim/ Erzgeb. die IGC GbR mit der Erarbeitung einer Artenschutzfachlichen Risikoabschätzung zum Planvorhaben.

Gegenstand der Risikoabschätzung ist eine fachliche belastbare Vorprüfung, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Diese Vorprüfung beinhaltet:

1. Begutachtung der Vorhabensfläche mit dem für das geplante Vorhaben relevanten Umfeld (einmalige Begehung),
2. artenschutzfachliche Risikoabschätzung in Bezug auf das geplante Vorhaben sowie
3. Vorschläge für Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen.

2. Gebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 3,65 ha groß und liegt am westlichen Stadtrand von Thalheim nördlich der B 180/ Stollberger Straße. Das Gebiet ist ca. 3,65 ha groß und umfasst die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 761/6, 761/9, 776/9, 761/15, 761/13, 761/14, 776/10 der Gemarkung Thalheim. Der Großteil des Terrains wird von einer Intensiv-Ackerfläche eingenommen. Am Siedlungsrand (nordöstliches Areal des Geltungsbereichs) wurde das Grundstück der GOAG Gornsdorfer Agrarproduktion GmbH mit der Bergehalle und einer zwischen Bergehalle und Ackerfläche stockenden Baum-Strauch-Hecke mit in die Planungen einbezogen.



Abb. 1: Vorhabens- und Untersuchungsgebiet (gelbe unterbrochene Linie).

3. Artenpotential und Bestandsbewertung

Im Zuge der einmaligen Begehung am **20.06.2018** (igc: Sigmund, Fuchs) wird zwar nicht die vollständige Brutzeit abdeckt, sodass die Erfassung keiner vollständigen Revierkartierung gleichgestellt werden kann (z.B. aufgrund saisonaler Abwesenheiten), die Aufnahme lässt aber Rückschlüsse auf das mögliche Arteninventar zu.

Auf Grundlage der Vorortbegehung können zum vorkommenden Biotop- und Artenpotential (Nachweise von stichprobenartigem Charakter und festgestellte Habitatausstattung) folgende Einschätzungen getroffen werden:

Baum-Strauch-Hecke

Im Osten der Vorhabensfläche befindet sich zwischen Ackerfläche und der Bergehalle eine Hecke, welche derzeit den Siedlungsrand eingrünt. Dieser Bestand ist folgendermaßen zu charakterisieren:

- Arten: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*)
- Alter 30 – 40 Jahre
- Höhe der Hecke ca. 5 – 10 m
- Maximale Stammdurchmesser der Bäume: ca. 30 cm
- keine Höhlenbäume enthalten
- Potenzial zur Höhlenentwicklung: eine Salweide mit Astloch (beginnende Höhlenbildung), eine Salweide mit Befall des Weidenbohrers

Zum Zeitpunkt der Begehung wurden in der Hecke folgende Vogelarten angetroffen:

Tabelle 1: Nachweise Avifauna im Bereich der Hecke (20.06.2018):

Anz.	Arten	(Wissenschaftlicher Name)	herausgehobene Bedeutung (LfJULG)	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	Status
	Vögel						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	b.g.			BV
1	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	b.g.			BV

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 R = rastend (Durchzug)
 X = Nachweis

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blichke LfJULG 2010)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen

RLD

= Rote Liste Deutschland

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

Für die Hecke konnten Mönchsgrasmücke und Amsel (jeweils singend bei einmaliger Begehung) nachgewiesen werden. Aufgrund der Belaubung konnten die vorhandenen Gehölze nicht restlos auf das Vorhandensein von Niststätten (Nester) überprüft werden. Für beide Arten besteht daher Brutverdacht. Allgemein bietet die vorhandene Hecke potenzielle Nisthabitate für **Freibrüter bzw. typische Heckenbewohner**, welche i.d.R. auch **typische Kulturfolger bzw. Siedlungsbewohner** sind (wie z.B. Gartengrasmücke, Heckenbraunelle oder Buchfink).

Höhlenbewohner: Für typische Baumhöhlenbewohner wie Kleiber, Blaumeise, Kohlmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz oder Star finden sich auf der Vorhabensfläche aktuell keine Brutmöglichkeiten. Für zwei Salweiden in der Hecke ist entsprechendes Potenzial für die Zukunft zu erkennen (beginnende Höhlenentwicklung).

Ackerfläche

Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, welche zum Zeitpunkt der Begehung von folgenden Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt wurde:

Tabelle 2: Nachweise Nahrungsgäste auf Ackerfläche (20.06.2018):

Anz.	Arten	(Wissenschaftlicher Name)	herausgehobene Bedeutung (LfULG)	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	Status
	Vögel						
mind. 2	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ja	b.g.	3	V	NG
mind. 4	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	b.g.			NG
mind. 1	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	nein	b.g.			NG
2	Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>	ja	s.g.			NG
1	Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>	ja	s.g.			NG

* Mäusebussard und Rotmilan wurden für die nördlich gelegene Ackerfläche als Nahrungsgast (und nicht für das unmittelbare PG) beobachtet, stellen aber dennoch potenzielle Nahrungsgäste im PG dar.

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 R = rastend (Durchzug)
 X = Nachweis

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blichke LfULG 2010)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

Im Bereich der Ackerfläche wurden zum Begehungszeitpunkt ausschließlich **Nahrungsgäste** festgestellt. So wurden insbesondere Brutvögel des Siedlungsraumes (Gebäudebrüter wie Mauersegler oder Rauchschwalbe) sowie des angrenzenden Siedlungsrandes (wie Star) als Nahrungsgäste angetroffen. Da die Siedlungsbereiche jedoch gut durchgrünt sind und darüber hinaus in der Nachbarschaft weitere umfangreiche Agrarflächen zur Verfügung stehen, ist das UG als Nahrungshabitat nicht essentiell. Gleiches gilt für die Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel (wie Rotmilan und Mäusebussard), Eulen, Tauben, Rabenvögel.

Die Feldlerche wurde für das Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen. Zudem erscheint das Vorhabensgebiet aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Siedlungsbereich für eine Brut der Feldlerche nicht optimal (Nähe zu vertikalen Strukturen und störenden Einflüssen des Siedlungsbereichs), sodass das PG mit

hinreichender Sicherheit kein geeignetes Bruthabitat der Feldlerche darstellt. Bzgl. der Feldlerche sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.

Für anspruchsvolle Offenland-/Bodenbrüter (wie Braunkehlchen oder auch Wiesenpieper oder Wachtelkönig) ist das UG ungeeignet.

Bergehalle

An der Bergehalle wurden Gebäudequartiere folgender Arten festgestellt:

Tabelle 3: Nachweise Gebäudequartiere (20.06.2018):

Anz.	Arten	(Wissenschaftlicher Name)	herausgehobene Bedeutung (LfJULG)	Schutz BNatSchG	RLS	RLD	Status
	Vögel						
1 Revier	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	b.g.			B
	Fledermäuse für mehrere pot. Arten (z.B. Zwergfledermaus) keine Hinweise durch Kotspuren etc., potenzielle Spaltenquartiere hinter Holzverkleidung an Bergehalle		ja	s.g.			Potenzial

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 R = rastend (Durchzug)
 X = Nachweis

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blichke LfJULG 2010)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

An der Bergehalle wurden 4 alte Nester des Hausrotschwanzes festgestellt. Zudem wurde ein Männchen auf dem Gelände beobachtet, sodass abschließend eingeschätzt wird, dass sich im Bereich der Bergehalle ein Revier des

Hausrotschwanzes befindet. Allgemein bietet die Bergehalle potenzielle Nisthabitate für Arten, welche als **typische Nischenbrüter an Gebäuden** brüten (wie z.B. Amsel oder Bachstelze).

Eine gezielte Erfassung von **Fledermäusen** (z.B. Transekt-Begehung, akustische Dokumentation, Einsatz eines Video-Endoskops zum Ausleuchten geeigneter Strukturen) fand im Rahmen der Begehung nicht statt. Im Bereich des potenziell geeigneten Spaltenquartiers an der Bergehalle (Holzverkleidung) wurde darunter nach Kotpuren bzw. Nahrungsresten (z.B. Insektenflügel) gesucht, was allerdings keine Nachweise erbrachte. Dennoch ist diese Struktur als geeignetes Spaltenquartier für Fledermäuse einzuschätzen.

Weiterhin wurden bezüglich der Fledermäuse im B-Plangebiet „Gewerbegebiet Stollberger Straße II“ Thalheim auch Aussagen aus dem Regionalplan (Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz des Planungsverbands der Region Chemnitz, 2012) berücksichtigt (vgl. Abb. 2).

Demgemäß erstreckt sich am östlichen Gebietsrand ein sehr relevanter Multifunktionsraum für Fledermäuse. Dabei handelt es sich um die dort stockende Baum-Strauch-Hecke. Diese Struktur ist als geeignetes Nahrungs-/Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten einzustufen. Inwiefern die Hecke eine Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermausarten darstellt lässt sich ohne gezielte Untersuchungen nicht feststellen.

Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind in der Hecke selbst aktuell nicht zu erkennen, bestehen aber im Bereich der o.g. direkt benachbarten Bergehalle (siehe oben hinter einer Fassadenverkleidung aus Holz).



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rot) mit einem Auszug aus „Karte 12: Fledermausrelevante Räume aus fledermausrelevanten Strukturen, Tallebensräume und Quartierpuffern“ der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz des Planungsverbands der Region Chemnitz, 2012. schwarzgrün – sehr relevante Multifunktionsräume, dunkelgrün - relevante Multifunktionsräume, hellgrün – sehr relevante Räume, gelb – relevante Räume.

Staudenbestand mit Nachtkerzen

Unmittelbar an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs (außerhalb des PG im Bereich Netto-Markt) wurde ein Bestand mit Nachtkerze (*Oenothera biennis*) festgestellt. Die Pflanzen wurden auf Raupen des Nachtkerzenschwärmers (streng geschützte Art) kontrolliert (keine Nachweise/ keine artenschutzrechtlichen Konflikte).

4. Risikoabschätzung

Aus den aufgenommenen Daten wird deutlich, dass die Vorhabensfläche von typischen **Kulturfolgern bzw. Siedlungsbewohnern** genutzt wird.

Für die **Intensiv-Ackerfläche** sind keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten geschützter Arten bekannt bzw. zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte für diesen Bereich können ausgeschlossen werden.

Im Weiteren können durch das Vorhaben (insbesondere für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse im **Bereich der Bergehalle und der Baum-Strauch-Hecke**) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) durch:
 - Beseitigung von Gebäudequartieren von Fledermäusen und Vögeln
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch:
 - Beseitigung der o.g. Gebäudequartiere während der Brut- und Fortpflanzungszeit oder Überwinterungszeit
 - Beseitigung von Gehölzen während der Brutzeit von Vögeln

Verbotstatbestände gegenüber § 44 Abs.1 Nr.4 sind nicht zu prognostizieren.

Für keine der vorgefundenen/ anzunehmenden Arten besteht die Gefahr, dass artenschutzrechtlich nicht lösbare Konflikte (vgl. § 44 BNatSchG) entstehen. Durch ein entsprechendes **Maßnahmekonzept** können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze bzw. Kompensation durch Schaffung einer adäquaten Eingrünung des Baugebietes

(Heckenpflanzung mit standorttypischen Arten entlang der neuen Baugebietsgrenze)

- Beseitigung von Gehölzen/ Gebäudequartieren (Gehölzfällungen und Abrissarbeiten soweit unvermeidbar) von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen,
- Erhaltung bzw. Ersatz der vorhandenen Quartiermöglichkeiten an Gebäuden; bei Beseitigung von Gebäudequartieren Kompensationsmaßnahmen vorsehen (Nischenbrüter-/Halbhöhlennistkästen, Fledermauskästen); Kompensationsmaßnahmen und Verfahrensweise (ggf. Ausnahme gemäß §45 Abs.7 BNatSchG bzw. Befreiung nach §67 Abs.2 BNatSchG notwendig) vorab mit der UNB abstimmen

Weitere Hinweise:

Bei einem Abriss ist die beauftragte Firma darüber zu informieren, dass bei dem Rückbau gefundene Tiere oder Lebensstätten dem Gutachter oder dem Auftraggeber zu melden sind, um diese ggf. fachgerecht bergen und umsetzen zu können.

Zudem ist ggf. in Abstimmung mit der UNB eine ökologische Baubegleitung erforderlich, insbesondere dann, wenn von den oben genannten Bauzeitbeschränkungen für Gehölzfällungen und Abrissarbeiten abgewichen werden soll. Für diesen Fall wäre durch die ökologische Baubegleitung der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der geplanten Baufeldberäumung keine besetzten Nester/ Quartiere im Baubereich vorhanden sind. Allerdings ist für diese Vorgehensweise darauf hinzuweisen, dass sie einen reibungslosen Ablauf nicht a priori garantieren kann. Für den Fall, dass der o.g. Nachweis nicht erbracht werden kann - also besetzte Nester vorhanden sind - kann es zu Erschwernissen bei der Baufeldberäumung (zusätzliche rechtliche Erfordernisse wie Ausnahme nach § 45 [7] BNatSchG oder Antrag auf Befreiung nach § 67 [2] BNatSchG, außerdem zeitliche Verzögerungen/ zusätzliche Sicherungsmaßnahmen) kommen.

5. Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf die Bergehalle und die dahinter befindliche Baum-Strauch-Hecke.



Foto 2: Holzverkleidung an der Bergehalle.

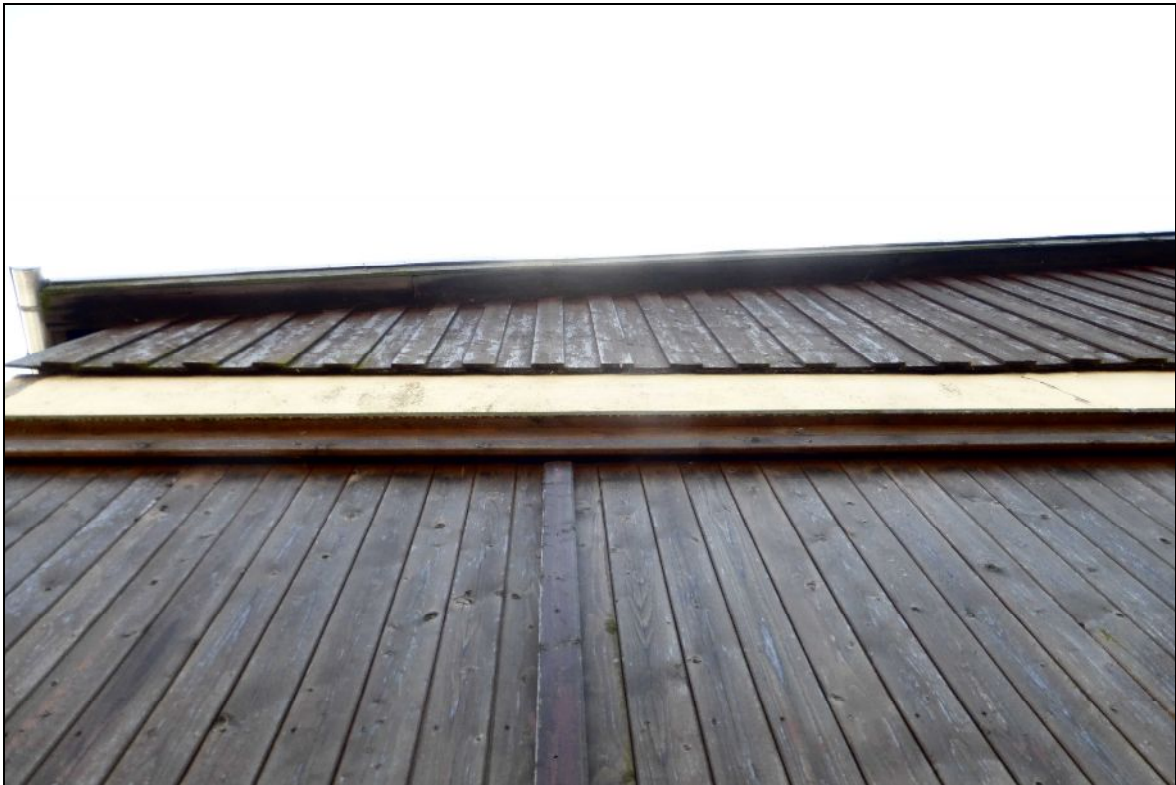


Foto 3: Hinter der Holzverkleidung befindliche Lücke zur Wand.



Foto 4: Im Bereich der Holzverkleidung ergeben sich Spaltenquartiere, die von Fledermäusen genutzt werden können.



Foto 5: Altes Nest des Hausrotschwanzes im Traufbereich auf der Ostseite (Vorderseite) der Bergehalle.



Foto 6: Hausrotschwanz



Fotos 7, 8 und 9: Traufbereich auf der Westseite (Rückseite) der Bergehalle mit Nestern des Hausrotschwanzes auf Köpfen der Nagelbrettbinder.



Foto 10: Astloch an einer Salweide (beginnende Höhlenbildung).



Foto 11: Loch des Weidenbohrers an einer Salweide (Höhlenpotenzial).



Foto 12: Blick über Ackerfläche Richtung Westen (Standort hinter Bergehalle).



Foto 13: Blick über Ackerfläche Richtung Südwesten (Standort hinter Bergehalle).